

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BELEID EN ONDERSTEUNING

[2022/200938]

Resultaat van de vergelijkende selectie van Franstalige analisten-ontwikkelaars BI en datawarehouse (m/v/x) (niveau A1) voor het Federale Pensioendienst. — Selectienummer: AFG21262

Deze selectie werd afgesloten op 09/02/2022.

Er is 1 laureaat.

De lijst is 1 jaar geldig.

SERVICE PUBLIC FEDERAL STRATEGIE ET APPUI

[2022/200938]

Résultat de la sélection comparative d'Analystes - développeurs Bi et Datawarehouse (m/f/x) (niveau A1) francophones pour le Service fédéral des Pensions. — Numéro de sélection : AFG21262

Ladite sélection a été clôturée le 09/02/2022.

Le nombre de lauréats s'élève à 1.

La liste est valable 1 an.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BELEID EN ONDERSTEUNING

[2022/200884]

Resultaat van de vergelijkende selectie van Nederlandstalige Verzekeringsdeskundigen (m/v/x) (niveau B) voor FOD Economie, K.M.O., Middenstand en Energie. — Selectienummer: ANG21459

Deze selectie werd afgesloten op 03/02/2022.

Er is 1 laureaat.

SERVICE PUBLIC FEDERAL STRATEGIE ET APPUI

[2022/200884]

Résultat de la sélection comparative d'Experts d'assurances (m/f/x) (niveau B) néerlandophones pour SPF Économie, P.M.E., Classes Moyennes et Énergie. — Numéro de sélection : ANG21459

Ladite sélection a été clôturée le 03/02/2022.

Le nombre de lauréats s'élève à 1.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/30496]

9 MAART 2018. — Omzendbrief - Impact van de fusies van gemeenten op de hulpverleningszones. — Instructies en stappenplan. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken van 9 maart 2018 - Impact van de fusies van gemeenten op de hulpverleningszones. - Instructies en stappenplan (*Belgisch Staatsblad* van 28 maart 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/30496]

9 MARS 2018. — Circulaire - Impact des fusions des communes sur les zones de secours. — Instructions et plan par étapes. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur du 9 mars 2018 - Impact des fusions des communes sur les zones de secours. - Instructions et plan par étapes (*Moniteur belge* du 28 maart 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2022/30496]

9. MÄRZ 2018 — Rundschreiben - Auswirkungen von Gemeindefusionen auf Hilfeleistungszonen — Anweisungen und Stufenplan — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers der Sicherheit und des Innern vom 9. März 2018 - Auswirkungen von Gemeindefusionen auf Hilfeleistungszonen - Anweisungen und Stufenplan.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

9. MÄRZ 2018 — Rundschreiben - Auswirkungen von Gemeindefusionen auf Hilfeleistungszonen — Anweisungen und Stufenplan

Vorliegendes Rundschreiben ist für die zuständigen Behörden der Hilfeleistungszonen bestimmt.

Ich erhalte viele Fragen aus den Zonen zu den Auswirkungen der Gemeindefusionen in der Flämischen Region auf die Hilfeleistungszonen.

Es gibt **3 verschiedene Situationen**, die unterschiedliche Folgen für die Zonen und ihre Arbeitsweise sowie auf die territoriale Abgrenzung der Zonen haben.

1. Fusion von zwei oder mehreren Gemeinden, die in derselben Zone liegen

2. Fusion von zwei oder mehreren Gemeinden, die in unterschiedlichen Zonen liegen

3. Fusion von Zonen (nach Fusion von zwei oder mehreren Gemeinden oder ohne Gemeindefusion)

Die Folgen und die in jeder einzelnen Situation zu ergreifenden Maßnahmen sind in den beigefügten Leitlinien aufgeführt.

Der **erste Schritt** besteht darin, dass sich die fusionierenden Gemeinden über die Zone, der sie angehören werden, einigen.

Im **ersten Fall**, das heißt bei der Fusion von Gemeinden, die in derselben Zone liegen, stellt sich die Frage nicht. Die fusionierte Gemeinde wird zum Rechtsnachfolger der beiden fusionierenden Gemeinden und bleibt daher in derselben Zone. Wenn die fusionierte Gemeinde nach ihrer Einrichtung die Zone wechseln möchte, kann sie dies gemäß dem gewöhnlichen Verfahren tun.

Im **zweiten Fall**, das heißt bei der Fusion von Gemeinden, die zu unterschiedlichen Zonen gehören, ist es äußerst wichtig, dass die Gemeinden schnellstmöglich beschließen, zu welcher Zone sie gehören möchten. Die neue territoriale Zoneinteilung muss gleichzeitig mit der Gemeindefusion wirksam werden, da es rechtlich gesehen unmöglich ist, dass eine (fusionierte) Gemeinde zwei verschiedenen Zonen angehört. In Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit ist nämlich bestimmt, dass jede Gemeinde zu einer einzigen Hilfeleistungszone gehört. Es ist daher unmöglich, dass die Grenze einer Zone durch das Gebiet einer Gemeinde verläuft.

Eine Änderung der territorialen Abgrenzung von Zonen erfolgt nach folgenden Verfahren (1): Der Gouverneur beruft den provinziellen beratenden Ausschuss ein. Dieser Ausschuss gibt eine Stellungnahme zur Zoneneinteilung ab. Der König passt den Königlichen Erlass vom 2. Februar 2009 (2) an. Das Datum des Inkrafttretens der Anpassung dieses Erlasses ist das Datum, an dem die neue Zoneneinteilung wirksam wird.

Um der Zone ausreichend Zeit für die Vorbereitung der neuen Abgrenzung unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vorgesehenen Fristen für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Abstimmung über die kommunale Dotation sowie die Anpassung des Königlichen Erlasses vom 2. Februar 2009 zu geben, muss der provinzielle beratende Ausschuss dem König seine Stellungnahme für den 31. März des Vorjahres vorlegen. Für Fusionen, die am 1. Januar 2019 erfolgen, wird diese Frist jedoch auf den 31. Mai 2018 festgelegt, um den Zonen ausreichend Zeit zu geben, diese Anweisungen zu befolgen.

Im **dritten Fall**, das heißt bei der Fusion von Zonen, ist in Artikel 15 § 2/1 des Gesetzes vorgesehen, dass die betreffenden Zonen dem König einen gemeinsamen Vorschlag zur Fusion übermitteln. Der provinzielle beratende Ausschuss muss anschließend zusammentreten. Dieser Ausschuss gibt eine Stellungnahme zur Zoneneinteilung ab. Der König passt den Königlichen Erlass vom 2. Februar 2009 (3) an. Das Datum des Inkrafttretens der Anpassung dieses Erlasses ist das Datum, an dem die neue fusionierte Zone eingerichtet wird.

Um beiden Zonen ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Fusion unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vorgesehenen Fristen für die Aufstellung des Haushaltsplans und die Abstimmung über die kommunale Dotation sowie die Anpassung des Königlichen Erlasses vom 2. Februar 2009 zu geben, muss der provinzielle beratende Ausschuss dem König seine Stellungnahme für den 31. März des Vorjahres vorlegen. Für Fusionen, die am 1. Januar 2019 erfolgen, wird diese Frist jedoch auf den 31. Mai 2018 festgelegt, um den Zonen ausreichend Zeit zu geben, diese Anweisungen zu befolgen.

Die Gemeinsamkeit dieser drei verschiedenen Situationen ist, dass der Zonenrat und das Zonenkollegium neu gebildet werden müssen und ein Vorsitzender bestimmt werden muss. Die kommunale Dotation muss vor dem 1. November des Jahres, das dem Jahr vorangeht, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird, von den Gemeinderäten der Zone verabschiedet werden. Der Haushaltsplan der Zone muss spätestens im Oktober des Jahres gebilligt werden, das dem Jahr vorangeht, für das er erstellt wird. Hierbei sind die laufenden Angelegenheiten der fusionierenden Gemeinden beziehungsweise Zonen zu berücksichtigen. Das gewichtete Stimmrecht in finanziellen Angelegenheiten muss vom neuen Zonenrat festgelegt werden.

Falls eine Gemeinde, die die Zone wechselt, über einen Feuerwehrdienst auf ihrem Gebiet verfügt (zweiter Fall), ist es angebracht, diese Wache, die notwendige Ausrüstung und das notwendige Einsatzpersonal automatisch von der Zone an die Aufnahmezone zu übertragen, damit dieser Feuerwehrdienst auch in der Aufnahmezone ab dem ersten Tag einsatzfähig ist. Zu diesem Zweck ist eine Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit erforderlich.

Für die Fusion von Zonen (dritter Fall) müssen noch einige Gesetzesbestimmungen verabschiedet werden. Insbesondere: die Übertragung von Gütern, Personal und öffentlichen Aufträgen und anderen Verträgen, die Vakanterklärung der Mandatsfunktionen des Zonenkommandanten und des besonderen Rechnungsführers, die Bestimmung eines neuen Sekretärs, die Einrichtung laufender Angelegenheiten, die Auflösung der fusionierenden Zonen und die Einrichtung der fusionierten Zone als neue Rechtsperson, die Endabrechnung der Geschäftsführung der fusionierenden Zonen, die Anwendung der Vergütungsregelungen und der durch die fusionierenden Zonen festgelegten statutarischen Bestimmungen, usw.

Die Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 2007 sollte nicht abgewartet werden, denn es ist wichtig, dass die Zonen schnellstmöglich den ersten Schritt des Verfahrens durchlaufen, das heißt das Verfahren über die territoriale Abgrenzung der Zonen.

Leiten Sie bitte so schnell wie möglich die dazu notwendigen Schritte ein.

J. JAMBON

Minister der Sicherheit und des Innern

Fußnoten

(1) Art. 15 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 und KE vom 4. März 2008 zur Festlegung der zusätzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Arbeitsweise der provinziellen beratenden Ausschüsse der Zonen

(2) zur territorialen Abgrenzung der Hilfeleistungszonen

(3) zur territorialen Abgrenzung der Hilfeleistungszonen

MAßNAHMEN UND ZEITPLAN FÜR HILFELEISTUNGSZONEN	
<u>Fusion von Gemeinden aus derselben Zone mit oder ohne Wache</u>	
	Maßnahmen und Zeitplan Zone/Gemeinde
<p>Die territoriale Abgrenzung bleibt unverändert.</p> <p>(Die neue fusionierte Gemeinde ist gemäß dem Flämischen Fusionsdekret vom 15. Juni 2016 der Rechtsnachfolger der fusionierenden Gemeinden, daher muss keine Wahl für die Zoneneinteilung getroffen werden.)</p> <p>(K.E. vom 2. Februar 2009 anpassen - neue Namen hinzufügen)</p>	<p>Der Name der neuen fusionierten Gemeinde muss bis zum 31. Dezember 2017 bekannt sein.</p> <p>(Amtliche Veröffentlichung im <i>Belgischen Staatsblatt</i> des Dekrets der Flämischen Region mit den neuen Namen Mitte 2018 - die Namen der neuen fusionierten Gemeinden stehen auf der Website der Flämischen Region http://lokaalbestuur.vlaanderen.be/draaiboek-fusies/mijlpalen/definitieve-beslissing-tot-fusie)</p>
Die föderale Dotation bleibt unverändert.	/
Die Kategorie der Zone bleibt unverändert.	/
Mandatsfunktionen (Zonenkommandant, besonderer Rechnungsführer) werden nicht ausgeschrieben, keine neue Bestimmung des Zonensekretärs.	/
Neue Zusammensetzung Rat und Kollegium + Wahl des neuen Vorsitzenden	<p>Vorzugsweise schnellstmöglich nach der Einsetzung der neuen Gemeinderäte, dies muss in den ersten fünf Werktagen im Januar erfolgen.</p> <p>Frist (Art. 28 Abs. 1 des G. vom 15. Mai 2007): am ersten Werktag des dritten Monats nach dem Datum des Amtsantritts der nach einer vollständigen Erneuerung gewählten Gemeinderatsmitglieder oder spätestens am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem das Ergebnis ihrer Wahl endgültig geworden ist</p>
Kommunale Dotation + Haushaltsplan ändern sich (in jedem Fall jährlich).	<p>Die kommunale Dotation muss vor dem 1. November 2018 von den Gemeinderäten der Zone verabschiedet werden (Art. 68 § 2 des G. vom 15. Mai 2007).</p> <p>Unter Berücksichtigung der an die laufenden Angelegenheiten gekoppelten Bedingungen (Konzertierung zwischen den fusionierenden Gemeinden, wenn finanzielle Auswirkungen)</p> <p>Der Haushaltsplan der Zone muss spätestens im Oktober 2018 verabschiedet werden (Art. 89 des G. vom 15. Mai 2007).</p>
Das gewichtete Stimmrecht in finanziellen Angelegenheiten ändert sich.	Keine festgelegte gesetzliche Frist. Festlegung durch den Zonenrat schnellstmöglich ab dem 1. Januar 2019 und sobald die finanziellen Aspekte deutlich sind.
Personal, Gebäude und Material bleiben in der Zone.	Die innerhalb der Zone getroffenen Vereinbarungen im Rahmen von Artikel 217 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 in Bezug auf bewegliche Güter und die Verringerung der kommunalen Dotation werden auch für die neue fusionierte Gemeinde gelten, da Letztere der Rechtsnachfolger der fusionierenden Gemeinden ist.

<u>Fusion von Gemeinden, die zu unterschiedlichen Zonen gehören</u>	
<u>Ohne Wache</u>	
	Maßnahmen und Zeitplan Zone/Gemeinde
<p>Die territoriale Abgrenzung der Zonen ändert sich.</p> <p>-> festlegen zu welcher Zone die fusionierte Gemeinde gehören wird</p> <p>-> Stellungnahme des provinziellen beratenden Ausschusses</p> <p>-> Anpassung des K.E. vom 2. Februar 2009 zur territorialen Abgrenzung der Hilfeleistungszonen tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p>Politische Vereinbarung erforderlich: Zu welcher Zone wird die fusionierte Gemeinde gehören?</p> <p>So schnell wie möglich, vorzugsweise bis zum 31. Dezember 2017</p> <p>Grundsatzentscheidung der betreffenden Gemeinden; die Festlegung der neuen Zoneneinteilung erfolgt durch die Abänderung des K.E. vom 2. Februar 2009.</p> <p>Der provinzielle beratende Ausschuss wird durch den Gouverneur einberufen und muss dem König seine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Die Stellungnahme des provinziellen beratenden Ausschusses muss dem König bis zum 31. März des Jahres, das der Fusion vorangeht, übermittelt werden.</p> <p>Für eine Fusion am 1. Januar 2019 ist ausnahmsweise die Frist vom 31. Mai 2018 anzuwenden.</p> <p>ACHTUNG: Der K.E. vom 4. März 2008 zur Festlegung der zusätzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Arbeitsweise der provinziellen beratenden Ausschüsse der Zonen wurde kürzlich durch den K.E. vom 18. Januar 2018 abgeändert. (Veröffentlichung B.S. vom 14. Februar 2018, deutsche Übersetzung B.S. vom 8. März 2018)</p>
Neuberechnung der Grunddotation und der zusätzlichen Dotation	<p>Der FÖD Inneres kann Simulationen nach dem Szenario der neuen Zoneneinteilung durchführen.</p> <p>Gleiches Verfahren wie für alle Zonen: Die vorläufigen Beträge gemäß der neuen Zoneneinteilung werden Mitte 2018 mitgeteilt. Die endgültigen Beträge gemäß der neuen Einteilung werden Anfang 2019 (nach Verabschiedung des Gesetzes über den föderalen Haushaltsplan im Dezember 2018) veröffentlicht.</p>
Die Kategorie der Zone kann sich ändern (gegebenenfalls K.E. vom 26. Februar 2014 abändern).	/
Mandatsfunktionen (Zonenkommandant, besonderer Rechnungsführer) werden nicht ausgeschrieben, keine neue Bestimmung des Zonensekretärs.	/
Neue Zusammensetzung Rat und Kollegium + Wahl des neuen Vorsitzenden	<p>Vorzugsweise schnellstmöglich nach der Einsetzung der neuen Gemeinderäte, dies muss in den ersten fünf Werktagen im Januar erfolgen.</p> <p>Frist (Art. 28 Abs. 1 des G. vom 15. Mai 2007): am ersten Werktag des dritten Monats nach dem Datum des Amtsantritts der nach einer vollständigen Erneuerung gewählten Gemeinderatsmitglieder oder spätestens am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem das Ergebnis ihrer Wahl endgültig geworden ist.</p>

<p>Kommunale Dotation + Haushaltsplan ändern sich (in jedem Fall jährlich).</p>	<p>Die kommunale Dotation muss vor dem 1. November 2018 von den Gemeinderäten der Zone verabschiedet werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der an die laufenden Angelegenheiten gekoppelten Bedingungen (Konzertierung zwischen den zwei fusionierenden Gemeinden, wenn finanzielle Auswirkungen)</p> <p>Der Haushaltsplan der Zone muss spätestens im Oktober 2018 verabschiedet werden (Art. 89 des G. vom 15. Mai 2007).</p>
<p>Das gewichtete Stimmrecht in finanziellen Angelegenheiten ändert sich.</p>	<p>Keine festgelegte gesetzliche Frist. Festlegung durch den Zonenrat schnellstmöglich ab dem 1. Januar 2019 und sobald die finanziellen Aspekte verdeutlicht wurden.</p>
<p>Vergütungsregelung</p>	<p>Die bestehende Vergütungsregelung der Aufnahmezone ist auf das gesamte Gebiet der Zone anzuwenden.</p>
Mit einer oder mehreren Wachen	
	<p>Maßnahmen und Zeitplan Zone/Gemeinde</p>
	<p>Anwendung des Schemas "ohne Wache" + der nachstehenden Schritte</p>
<p>Einsatzpersonal: Die Zone ist der Arbeitgeber.</p> <p>Wenn die Wache, in der man arbeitet, in eine andere Zone wechselt: Derzeit ist im Gesetz vom 15 Mai 2007 keine Übertragung von Amts wegen vorgesehen.</p> <p>Berufspersonal kann die Versetzung in Anspruch nehmen (von einer Wache zur anderen innerhalb derselben Zone).</p> <p>Im K.E. Verwaltungsstatut ist die Mobilität in eine andere Zone vorgesehen, aber die Anwendung der Bedingungen und des Verfahrens der Mobilität im Rahmen einer Gemeindefusion ist praktisch nicht durchführbar.</p>	<p>Dem Personal so schnell wie möglich Klarheit über die Situation verschaffen.</p> <p><i>UNTER VORBEHALT der Gesetzesabänderung</i> <i>Übertragung von Amts wegen eines Teils des Einsatzpersonals</i> <i>Vom alten Zonenrat aufzustellende Liste (in Absprache mit dem Personal und dem neuen Zonenrat)</i> <i>Die ergänzenden statutarischen Bestimmungen der Aufnahmezone sind unmittelbar auf das übertragene Einsatzpersonal anwendbar.</i> <i>Das alte Besoldungsstatut (Art. 207 § 2) findet nach der Übertragung weiterhin Anwendung.</i></p> <p><i>Keine Übertragung von Amts wegen des Verwaltungspersonals angesichts der zonalen Regelung über die Rechtsstellung</i></p>
<p>Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Eigentum der Zone: wird eine Übertragung von Amts wegen im Gesetz vorgesehen (unter Vorbehalt der Gesetzesabänderung). - Wenn Eigentum der Gemeinde: Anwendung von Art. 12 des Fusionsdekrets: Gebäude geht an die fusionierte Gemeinde. 	<p><i>UNTER VORBEHALT der Gesetzesabänderung</i> <i>Übertragung von Amts wegen von unbeweglichen Gütern auf dem Gebiet der Gemeinde, die wechselt.</i> <i>Wenn Eigentum der alten Zone -> Schätzungsregeln Art. 217 anwenden, wenn keine Vereinbarung zwischen den beiden Zonen.</i> <i>Weiterbestehen der Verringerung der kommunalen Dotation für die Gemeinde, die Teil der Aufnahmezone wird</i></p> <p><i>Wenn Eigentum der Gemeinde -> Aufnahmezone übernimmt die Vereinbarungen über die Zurverfügungstellung der anderen Zone.</i></p>

<p>Material: grundsätzlich Eigentum der Zone Wenn die Wache die Zone verlässt, bleibt das Material vor Ort. Die Zonen müssen Vereinbarungen über die Bestimmung des Materials treffen.</p>	<p><i>UNTER VORBEHALT der Gesetzesabänderung</i></p> <p><i>Die Übertragung von Amts wegen ist für das notwendige Material zur Ausführung der schnellstmöglichen angemessenen Hilfe durch die Wache + die individuelle Ausrüstung des übertragenen Einsatzpersonals vorgesehen.</i></p> <p><i>Die Zonen müssen eine Vereinbarung über das zu übertragende Material treffen. In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Ausrüstung übertragen, die im Schema zur Organisation der Einsätze bestimmt ist, das in Teil 3 Punkt 1.3 der Anlage zum Königlichen Erlass vom 25. April 2014 zur Festlegung des Mindestinhalts und der Struktur des Schemas zur Organisation der Einsätze der Hilfeleistungszonen vorgesehen ist.</i></p> <p><i>Das Inventar dieser Güter wird im gemeinsamen Einvernehmen von den beiden Zonen aufgestellt.</i></p>
<p><u>Fusion von Zonen infolge einer Fusion von Gemeinden, die zu unterschiedlichen Zonen gehören</u> <u>(wobei die fusionierte Zone das gleiche Gebiet umfasst wie die zwei fusionierenden Zonen)</u></p>	
	Maßnahmen und Zeitplan Zone/Gemeinde
<p>Die territoriale Abgrenzung der Zonen ändert sich.</p> <p>-> Beschluss von beiden Zonenräten, die Zonen zu fusionieren -> Stellungnahme des provinziellen beratenden Ausschusses -> Anpassung des K.E. vom 2. Februar 2009 zur territorialen Abgrenzung der Hilfeleistungszonen tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p>Politische Vereinbarung über die Fusion der Zonen erforderlich. So schnell wie möglich, vorzugsweise bis zum 31. Dezember 2017</p> <p>Gemeinsamer Vorschlag beider Zonen an den König, die Einrichtung der neuen fusionierten Zone erfolgt durch die Abänderung des K.E. vom 2. Februar 2009.</p> <p>Der provinzielle beratende Ausschuss gibt dem König eine Stellungnahme ab (Art. 15 § 2/1 Gesetz vom 15. Mai 2007).</p> <p>Die Stellungnahme des provinziellen beratenden Ausschusses muss dem König bis zum 31. März des Jahres, das der Fusion vorangeht, übermittelt werden.</p> <p>Für eine Fusion am 1. Januar 2019 ist ausnahmsweise die Frist vom 31. Mai 2018 anzuwenden.</p> <p>ACHTUNG: Der K.E. vom 4. März 2008 zur Festlegung der zusätzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Arbeitsweise der provinziellen beratenden Ausschüsse der Zonen wurde kürzlich durch den K.E. vom 18. Januar 2018 abgeändert. (Veröffentlichung B.S. vom 14. Februar 2018, deutsche Übersetzung B.S. vom 8. März 2018)</p>
Neuberechnung der Grunddotations und der zusätzlichen Dotation	Betrifft die Berechnung der bestehenden föderalen Dotationen der beiden fusionierenden Zonen (vgl. Art. 4 § 3 des K.E. vom 4 April 2014 föderale Grunddotations und Art. 5 § 2 Abs. 2, Art. 6 § 2, Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 § 4 des K.E. vom 19. April 2014 zusätzliche föderale Dotations)
Die Kategorie der Zone kann sich ändern. (gegebenenfalls Abänderung des K.E. vom 26. Februar 2014)	/

<p>Mandatsfunktionen (Zonenkommandant + besonderer Rechnungsführer) werden neu ausgeschrieben. Bestimmung des neuen Sekretärs</p>	<p><i>UNTER VORBEHALT der Gesetzesabänderung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>die Vakanz durch die ehemaligen Zonenräte gemeinsam eröffnen + Durchführung des Auswahlverfahrens (+ Auswahlordnung für den besonderen Rechnungsführer festlegen)</i> - <i>Bestimmung durch den neuen Zonenrat</i> - <i>Neuzuweisung des möglichen ehemaligen Zonenkommandanten in eine passende Funktion</i> - <i>Weiterbestehen des mit der Mandatsfunktion verbundenen Besoldungsstatuts für die restliche Dauer des unterbrochenen Mandats</i>
<p>Neue Zusammensetzung Rat und Kollegium + Wahl des neuen Vorsitzenden</p>	<p>Vorzugsweise schnellstmöglich nach der Einsetzung der neuen Gemeinderäte, dies muss in den ersten fünf Werktagen im Januar erfolgen.</p> <p>Frist (Art. 28 Abs. 1 des G. vom 15. Mai 2007): am ersten Werktag des dritten Monats nach dem Datum des Amtsantritts der nach einer vollständigen Erneuerung gewählten Gemeinderatsmitglieder oder spätestens am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem das Ergebnis ihrer Wahl endgültig geworden ist</p>
<p>Kommunale Dotation + Haushaltsplan ändern sich (in jedem Fall jährlich).</p>	<p>Die kommunale Dotation muss vor dem 1. November 2018 von den Gemeinderäten der Zone verabschiedet werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der an die laufenden Angelegenheiten gekoppelten Bedingungen (Konzertierung zwischen den zwei fusionierenden Gemeinden, wenn finanzielle Auswirkungen)</p> <p>Der Haushaltsplan der Zone muss spätestens im Oktober 2018 verabschiedet werden (Art. 89 des G. vom 15. Mai 2007). Entweder verabschieden die beiden Zonen separat (aber nach Absprache) ihren eigenen Haushaltsplan, wobei beide zusammen den Haushaltsplan der neuen fusionierten Zone bilden, oder sie verabschieden einen provisorischen Haushaltsplan, der ab dem 1. Januar 2019 abgeändert wird.</p>
<p>Das gewichtete Stimmrecht in finanziellen Angelegenheiten ändert sich.</p>	<p>Keine festgelegte gesetzliche Frist. Festlegung durch den neuen Zonenrat, schnellstmöglich ab dem 1. Januar 2019 und sobald die finanziellen Aspekte deutlich sind.</p>
<p>Personal, Gebäude und Material müssen an die neue Zone übertragen werden.</p>	<p><i>UNTER VORBEHALT der Gesetzesabänderung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>laufende Angelegenheiten ab der Veröffentlichung des K.E. mit neuer Zoneneinteilung</i> - <i>Auflösung ehemaliger Zonen, neue Zone als neue Rechtsperson einrichten (-> neue ZDU-Nummer beantragen)</i> - <i>Endabrechnung der Geschäftsführung ehemaliger Zonen</i> - <i>Übernahme aller Verpflichtungen der beiden fusionierenden Zonen (Verträge, öffentliche Aufträge, usw.)</i>

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Übertragung von Amts wegen der beweglichen beziehungsweise unbeweglichen Güter, unter Berücksichtigung der möglichen bestehenden Vereinbarungen über die Verringerung der kommunalen Dotation (Art. 217 des Gesetzes)</i> - <i>Übertragung von Amts wegen des Verwaltungs- und Einsatzpersonals: Das auf zentraler Ebene festgelegte Statut für das Verwaltungspersonal und/oder die Ergänzungsbestimmungen für das Einsatzpersonal bleiben bis zur Festlegung eines neuen zentralen Statuts/neuer Ergänzungsbestimmungen anwendbar.</i> - <i>Die neue Zone kann das Statut einer der fusionierenden Zonen festlegen, das in Zwischenzeit auf das neu angeworbene Personal anwendbar ist.</i> - <i>Das neue zonale Statut muss binnen einem Jahr nach der Einrichtung der fusionierten Zone angenommen werden (Ordnungsfrist).</i>
Vergütungsregelung	<p><i>UNTER VORBEHALT der Gesetzesabänderung</i> <i>Die Vergütungsregelungen der ehemaligen Zonen bleiben auf dem jeweiligen Gebiet der ehemaligen Zonen anwendbar. Aufhebung von Amts wegen der ehemaligen Regelungen ein Jahr nach Einrichtung der fusionierten Zone.</i></p>